

LESEFASSUNG
(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst
Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat am 06.12.2016 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung. Für die Entschädigung werden Durchschnittssätze nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgelegt. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme je Stunde 10,-- Euro.
- (2) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zugerechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80,-- Euro nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und für ihre sonstige Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten
 - a. Grundbetrag je Monat 20,-- Euro
 - b. Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und dessen Ausschüsse bis zu einer Sitzungsdauer

von 1,5 Stunden	20,-- Euro
c. Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und dessen Ausschüsse mit einer Sitzungsdauer von mehr als 1,5 Stunden	35,-- Euro
2. bei Ortschaftsräten	
- Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrats	20,-- Euro

§ 3

Stellvertreter

Der jeweilige Bürgermeister-Stellvertreter erhält, wenn er den Bürgermeister im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, für die Zeit nach § 1 Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 20,-- Euro je Stunde.

§ 4

Reisekosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Fahrtkostenentschädigung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 a

Aufwendungen für entgeltliche Betreuung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen nach § 2 und § 3 erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € je Stunde während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, maximal jedoch 50,-- € pro Sitzungstag. Der Dauer der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist maximal eine halbe Stunde vor und eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn bzw. -ende hinzuzurechnen.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit der Einschränkung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes.
- (3) Der entstandene Stundenaufwand ist einmal jährlich abzurechnen und zusammen mit der Entgeltlichkeit nachzuweisen. Dem Nachweis ist eine Bestätigung darüber beizufügen, dass in den angegebenen Zeiten eine Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit bestanden hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2011 außer Kraft.

Öhningen, den 07.12.2016

Andreas Schmid, Bürgermeister

H I N W E I S:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.